



Satzung

W.I.R. -

Werte in der Region

Herrsching e.V.

-

Verein für Handwerk, Gewerbe und

Selbstständige in Herrsching

§1 RECHTSFORM, NAME UND SITZ

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen

„WIR – Werte in der Region Herrsching e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Herrsching am Ammersee. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 VEREINSZWECK

- (1) Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung des Gewerbes, des Handels, des Handwerks, der Freiberufler, des Fremdenverkehrs, der Gastronomie, sowie der allgemeinen Fortentwicklung im Einzugsgebiet der Gemeinde Herrsching a. Ammersee.

Zu diesem Zweck führt der Verein Informationsveranstaltungen sowie Aktionstage (Marktsontag, o.Ä.) durch.

- (2) Der Verein hat die Aufgabe
 - mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen von Handel, Gewerbe und freien Berufen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können.
 - Die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären
 - Durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen
 - Die gesellschaftliche Zusammenführung der Mitglieder zu betreiben und durchzuführen
 - Mitwirkung an neuen Marktstrategien mit Auswirkung auf den Bereich Tourismus
 - Imagebildenden Werbemaßnahmen
 - Zusammenarbeit/ Mitwirkung mit/an anderen Institutionen und Gesellschaften
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

§3 MITGLIEDSCHAFT, EINTRITT, BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - a. Gewerbetreibende aller Art
 - b. Freiberuflich Tätige
 - c. Führungskräfte oder Abgesandte von Betrieben, die dem selbstständigen Mittelstand verbunden sind
 - d. Privatpersonen, die sich für den Vereinszweck engagieren wollenZu a.-c.) Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Antragssteller muss seinen Antrag schriftlich einreichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Ein Aufnahmeantrag kann im Vorstand mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden. Jedem neu aufgenommenen Mitglied wird auf Wunsch ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt. Ein Ehrenmitglied kann auf Antrag durch den Vorstand ernannt werden.
- (3) Nach Gewerbeabmeldung oder sonstiger Aufgabe der Tätigkeit können ordentliche Mitglieder unter den Voraussetzungen des §3 Absatz 1c dem Verein weiterhin angehören. Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Tätigkeit nicht automatisch

- (4) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Satzung einzuhalten, ihrer Beitragspflicht entsprechend der Beitragssatzung nachzukommen, an der Zielsetzung des Vereins mitzuwirken und den Verein nicht zu schädigen.
- (5) Die Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Eine Vergütung erfolgt nicht. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Erstattung nachgewiesener Kosten erfolgen, wenn der Vorstand dem Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a. Durch schriftliche Kündigung des Mitglieds binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - b. Durch Tod des Mitgliedes
 - c. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) durch Löschung
 - d. Durch Ausschluss bei Vorlage wichtiger Gründe, insbesondere Verletzung der Pflichten gem. §3 Abs. 4.
- Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig über den Ausschluss. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.
- (7) Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um 1 Kalenderjahr.
- (8) Die Rechte des Mitglieds am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der laufende Jahresbeitrag fällig.

§4 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wurde von der Mitgliederversammlung am 28.10.2015 auf 99.00 Euro festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§5 ORGANE DES VEREINS

Der Vorstand er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. erweiterte Vorstand (mindestens 3 Beisitzer)

§6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand darüber hinaus im Amt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es gilt insoweit § 3 Absatz 5. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der zweijährigen Amtszeit erfolgt nur eine Neuwahl bezüglich des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder ausfallen, ist der Vorstand berechtigt, die offenen Stellen bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

- (2) Für die Wahl werden von den Mitgliedern Kandidaten benannt. Gewählt werden kann jedes Mitglied, sofern das Mitglied hierzu bereit ist. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können bei Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung ebenfalls gewählt werden. Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB mit jeweils 2 Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer und Kassier) erfolgt einzeln. Die Beisitzer des Vorstands, bestehend aus mind. 3 Beisitzern können in einem einzelnen Wahlgang gewählt werden. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird diese nicht erzielt, erfolgt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sollte erneut keine Mehrheit erzielt werden, erfolgt eine zweite Stichwahl. Ergibt die 2. Stichwahl erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los, welches nicht von einem der Kandidaten gezogen wird.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung der Jahres- und Kassenberichte
- Erstellung und Pflege einer Homepage
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie zur Beschlussfassung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser gilt entsprechend auch für das nachfolgende Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über den nächstjährigen Vorschlag.

- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal monatlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Es gelten die Regelungen in §2, §7, §8 Abs. 2, 3 entsprechend.

- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und Ausschüsse (§7) berufen. Beauftragte und Ausschüsse aller Art sind nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen.

§7 FACHAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können Fachausschüsse zeitweilig oder ständig eingesetzt werden. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die über Fachkompetenz verfügen.
- (2) Die Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen und auch abberufen.
- (3) Vorschläge für die Fachausschüsse machen die Mitglieder des Vereins.

§8 ERWEITERTER VORSTAND

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mind. 3 Beisitzern und wird mit dem Vorstand alle 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird diese nicht erzielt, erfolgt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sollte erneut keine Mehrheit erzielt werden, erfolgt eine zweite Stichwahl. Ergibt die 2. Stichwahl erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los, welches nicht von einem der Kandidaten gezogen wird.
- (3) Er hat die Aufgabe nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen. Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Mitglieder können beratend zu den Sitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.
- (4) Für die erweiterten Vorstandsmitglieder welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der erweiterte Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung §12). Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine alljährliche stattfindende Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen, spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
- (3) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zwanzigstel der Mitglieder es fordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Einberufung für eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt, mindestens 14 Tage vor dem Termin.
- (5) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Ihr obliegen folgende Punkte:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstands,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Vorstands,

- d) Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre),
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Satzungsänderung,
- g) Verschiedenes, Anträge und Wünsche

- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Antragsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte, wenn der schriftliche Antrag drei Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht wurde oder die Mitgliederversammlung den Antrag zulässt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 12), im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Eine Änderung dieser Satzung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.
- (8) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/Vorsitzenden und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen ist

§10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein, seine Vorstandsmitglieder und die weiteren Personen, welche Vereinsaufgaben wahrnehmen, haften nicht für Unfälle oder Diebstähle in Verbindung mit Vereinsaktivitäten.

§11 DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes durch Beschluss der betreffenden Versammlung fällt das etwa vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 SCHLUSSBESTIMMUNG und SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2016 beschlossen und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Sollten aufgrund einer geänderten Rechtsauffassung einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Satzung in ihren übrigen Teilen unverändert gültig. Eventuell einzelne unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem willentlichen Zweck der Unwirksamen am nächsten kommen.

Der Vorstand